

S a t z u n g

über die Straßenreinigung

Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis
in der Fassung vom 01.01.2002



Hinweis: § 13 Abs. 2 wurde durch die „Artikelsatzung der Gemeinde Herleshausen zur Einführung des Euro“ vom 14.11.2001, veröffentlicht in der Wochenzeitung DER SÜDRINGGAU vom 22.11.2001, geändert.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Herleshausen in ihrer Sitzung am **16.11.1999** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. *)

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen **(Anlage I)**,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der **Anlage II** aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege und Treppenanlage,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern, u. ä.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

*) § 1 Abs. 2 und 3 der HSGB-Mustersatzung treffen auf die Gemeinde Herleshausen nicht zu.

§ 3 - Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
3. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
4. Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Fall regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
5. Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 - Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 - Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
5. Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßen-sinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 - Reinigungsfläche

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
2. Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 - Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- | | | | | |
|--------------------|------------|-----|---------------|---------------------------|
| a) in der Zeit vom | 1. April | bis | 30. September | bis spätestens 18.00 Uhr, |
| b) in der Zeit vom | 1. Oktober | bis | 31. März | bis spätestens 16.00 Uhr, |

zu reinigen.

§ 9 - Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 10 - Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege von ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
3. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
4. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Absatz 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
5. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
6. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
7. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
8. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
9. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
10. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei bzw. nach Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 bis 4 Anwendung.
3. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
4. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
5. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
6. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straße nicht beschädigen.
7. § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 - Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgem. Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 - 1.2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - 1.3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - 1.4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - 1.5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - 1.6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 - 1.7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 - 1.8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 - 1.9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 - 1.10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~2.000,—DM~~ **1.025,00 €**¹⁾ geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
3. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

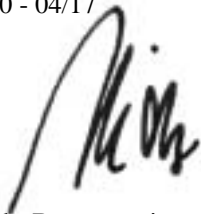
§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Herleshausen vom 06.11.1996 außer Kraft.

37293 Herleshausen, den 17.11.1999

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 020 - 04/17



Schmidt, Bürgermeister



Anlagen:

- I. Aufstellung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1a)
- II. Aufstellung der außerhalb der geschlossenen Ortslage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 2 Abs. 1 b)

Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung „DER SÜDRINGGAU“, Nr. 48/1999, Erscheinungstag: 02.12.1999, veröffentlicht.

¹⁾ Geändert durch die „Artikel-Satzung zur Einführung des Euro“ vom 14.11.2001

Anlage I zur Straßenreinigungssatzung:

Öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Herleshausen

Achsgasse (Ar.)	Gartenstraße (He.)	Pater-Haimo-Weg (Al.)
Altefelder Straße (Fr.)	Gärtnerei (Al.)	Pferdsdorfer Straße (Wi.)
Altenhäuser Straße (Un.)	Gerstunger Straße (Wo.)	Querstraße (He.)
Alter Bach (Wo.)	Goldbergstraße (He.)	Ringstraße (Al.)
Am Anger (He.)	Goldgraben (He.)	Rosenweg (Ne.)
Am Breiberg (Br.)	Hainertor (He.)	Sackgasse (He.)
Am Futtergarten (Wi.)	Heidelbergstraße (Al.)	Schindgraben (Wo.)
Am Gutshof (Ma.)	Hichtweg (Fr.)	Schulstraße (He.)
Am Hanf (Un.)	Hintergasse (He.)	Schlossbergstraße (Ho.)
Am Kalkholz (Al.)	Höhenweg (Ho.)	Sperlingsberg (Br.)
Amselweg (Un.)	Holzhäuser Straße (Ne.)	Stederweg (Ne.)
Am Waldstall (Al.)	Hopfengarten (Ne.)	Stegliethe (Al.)
Am Weinberg (He.)	Iftaer Straße (Wi.)	Steinweg (Ne.)
Archfelder Straße (Wi.)	Im Winkel (Ne.)	St.-Georg-Straße (Al.)
Arnsberger Straße (Un.)	Insel (Ne.)	Struthstraße (Wo.)
Auf der Klingen (He.)	Industriestraße (He.)	Sülzbach (Ne.)
Badegasse (Ne.)	Johannesstraße (Ar.)	Teichstraße (He.)
Bahnhofstraße (He.)	Kalkreese (Ar.)	Thomasgasse (Un.)
Bergring (Wi.)	Karl-Fehr-Straße (He.)	Tonkaute (Ma.)
Birkenweg (Al.)	Kastanienweg (Wi.)	Tränkgasse (Un.)
Borngasse (He.)	Kielforststraße (He.)	Unter dem Goldberg (He.)
Brandenburgstraße (He.)	Kirchrain (Wo.)	Unterer Lerchberg (Wo.)
Brandenfelsstraße (Ma.)	Knüllweg (He.)	Unterkornettenweg (Al.)
Brückenstraße (Wo.)	Lauchröder Straße (He.)	Vielergäßchen (He.)
Burgbergweg (He.)	Lichtenberg (Wo.)	Waldstraße (He.)
Dachsbergstraße (Ho.)	Lindenstraße (Br.)	Wildengraben (Ne.)
Eisenacher Straße (He.)	Maßholderweg (He.)	Zollstockweg (He.)
Eisfeld (Ne.)	Mühlgasse (Br.)	Zum Eckweg (He.)
Elsa-Brandström-Straße (Al.)	Nordstraße (He.)	Zum Goldborn (He.)
Erlenweg (Fr.)	Oberer Bergring (Wi.)	Zum Halben Mond (He.)
Frauenbörner Straße (He.)	Oberer Lerchberg (Wo.)	Zum Sandberg (Ho.)
Friedhofstraße (Ho.)	Oberkornettenweg (Al.)	
Friedrichstraße (Ar.)	Osterlochweg (Ma.)	

Anlage II zur Straßenreinigungssatzung:

Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Herleshausen, an die bebaute Grundstücke angrenzen

Am Fockenberg (He.)	Darreweg (Al.)	Heidelberg (Al.)
Bahnposten 54 (He.)	Forsthaus Ölbach (Ar.)	Im Buchgrund (Br.)
Bahnhof (Wo.)	Hahnhof (He.)	Neue Mühle (He.)
Bei dem Frankenbaume (He.)	Hahnhofsweg (He.)	Siedlung (Ne.)
Berlitzgrube (Br.)	Hohenhaus (Ho.)	Steinmühle (Wo.)

Auszug aus dem Hessischen Straßengesetz vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437):

§ 10 - Reinigung öffentlicher Straßen

1. Die Gemeinden haben alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Das gilt auch für Bundesstraßen.
2. Die Gemeinden können die Reinigung durch Satzung auf solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
3. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Der für den Straßenbau zuständige Minister kann das Bestreuen von Gehwegen mit Stoffen verbieten, die geeignet sind, auf den menschlichen oder tierischen Körper nachteilig einzuwirken.
4. Die Gemeinden haben im Übrigen die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
5. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende weitergehende Verpflichtungen der Eigentümer oder Besitzer der anliegenden Grundstücke und Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.